

Gebührenordnung für die Benutzung der Belchenhalle Münstertal mit Foyer

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Münstertal erhebt zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes für die Benutzung der Belchenhalle und ihrer Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Veranstalter und der Antragssteller. Er ist zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren

1. Für Veranstaltungen in der Belchenhalle werden folgende Mietsätze erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a. Für Veranstaltungen kultureller und sonstiger Art der einheimischen Vereine (außer Tanz) | 270,00 € |
| b. Für Tanzveranstaltungen der örtlichen Vereine | 420,00 € |
| c. Für gemischte Veranstaltungen, bei denen nicht nur Tanz, sondern auch kulturelle Unterhaltung geboten wird | 370,00 € |
| d. Für Disco- und discoähnliche Veranstaltungen der örtlichen Vereine zzgl. 500,00 € Kautions | 570,00 € |
| e. Für die Benutzung durch auswärtige Veranstalter | 570,00 € |
| f. Für die Benutzung durch Gewerbetreibende | 420,00 € |

Zusätzlich zu diesen Sätzen werden erhoben:

- | | |
|---|----------|
| - bei Mitbenutzung des Foyers (ohne Küche) | 75,00 € |
| - bei Mitbenutzung der Küche | 75,00 € |
| - Heizungskostenzuschlag in der Zeit von 01.10 – 30.04. | 100,00 € |
| - Zuschlag für Übertragungsanlage | 25,00 € |

2. Die Miete für die **ausschließliche Benutzung des Foyers** durch Vereine oder sonstige Institutionen (z. B. Feuerwehr) beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a. Für die Benutzung des Foyers | 75,00 € |
| b. Für die Benutzung des Foyers mit der Küche | 150,00 € |

- c. Bei Abhaltung von **vereinsinternen Veranstaltungen** (z. B. Weihnachtsfeiern) ermäßigt sich die Miete um 50 % unter der Voraussetzung, dass kein Eintritt erhoben wird.
3. Die Miete für die **ausschließliche Benutzung des Foyers** durch Private oder Gastronomiebetriebe beträgt:
- a. Für die Benutzung des Foyers 225,00 €
 - b. Für die Benutzung des Foyers mit der Küche 300,00 €
4. Die Miete für die **ausschließliche Benutzung der Aula** in der Abt-Columban-Schule 150,00 €
 In der Zeit vom 01.10. bis 30.04. wird zusätzlich ein Heizkostenzuschlag erhoben in Höhe von 50,00 €
5. Keine Miete wird erhoben für:
- a. Reine Fremdenverkehrsveranstaltungen die von örtlichen Vereinen durchgeführt werden.
 - b. Festbankette der örtlichen Vereine anlässlich eines Vierteljahrhundertjubiläums.
 - c. Jugendvorspiele der örtlichen Vereine im Foyer
 - d. Politische Veranstaltungen der Parteien und Wählervereinigungen mit Sitz im Gemeindegebiet.
 - e. Veranstaltungen aus besonderem Anlass durch Beschluss des Gemeinderates.

Der Heizkostenzuschlag vom 01.10. – 30.04. sowie der Zuschlag für die Übertragungsanlage wird jedoch auch bei mietfreien Veranstaltungen erhoben.

6. Für „**überregionale Veranstaltungen**“ **einheimischer Veranstalter**, bei denen kein Eintritt erhoben wird und die als Werbung für die Gemeinde angesehen werden können, wird ein Kostenersatz für die Beleuchtung, Reinigung, usw. in Höhe von 300,00 € erhoben. Sonstige Kosten für Foyer, Küche, Übertragungsanlage, Vorbühne fallen nicht an.
7. Für die Benutzung des Proberaumes im Untergeschoss sowie der Vereinsräume im Dachgeschoss der Belchenhalle durch auswärtige Vereine oder Organisationen wird eine Gebühr von 10,00 € je Stunde erhoben.

Für die Benutzung der Räume durch ortsansässige Vereine oder Organisationen wird keine Gebühr erhoben, sofern es sich um Veranstaltungen handelt, die ausschließlich von örtlichen Vereinen oder Organisationen durchgeführt werden.

§ 4
Besondere Entschädigungen

Bei starker Verschmutzung der Halle, der Umkleide- und Sanitärbereiche sowie des Foyers mit der Küche wird eine zusätzliche Reinigungsgebühr entsprechend dem Arbeits- und Sachaufwand erhoben.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeinde Münstertal.
2. Die Gebühr ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig und kostenfrei an die Gemeindekasse Münstertal zu bezahlen.
3. Wird vom Veranstalter oder Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so hat er die nach § 3 der Gebührenordnung ergebende Gebühr zur Hälfte zu entrichten. Von der Erhebung wird abgesehen, wenn die Absage mindestens drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin verbindlich erfolgt ist oder die Halle / das Foyer noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden konnte.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 24.05.2004 außer Kraft.

Münstertal, den 01.12.2010

gez. Ahlers

Rüdiger Ahlers
Bürgermeister